

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
076/2015**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

21.05.2015

Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW auf Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Straße Krassens Wätken

hier: Verweisung an den Fachausschuss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anregung auf Durchführung von baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vorberatend an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu überweisen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. April (Eingangsdatum Verwaltung) bittet Frau [REDACTED], Coesfeld, darum, in der verkehrsberuhigten Straße Krassen Wätken bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verkehrsberuhigung durchzuführen. Des Weiteren beantragt sie, an beiden Enden der Straße gut sichtbare Hinweisschilder aufzustellen, die die Fahrzeugführer ausdrücklich auf die gesetzliche Vorgabe zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit hinweisen.

Frau [REDACTED] begründet ihre Anregung damit, dass nach ihrer Feststellung so gut wie kein Fahrzeugführer die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Verkehrsschild „Verkehrsberuhigter Bereich“ beachte. Die Baumscheiben würden nicht ausreichen, um das vorgegebene Tempo zu erzwingen.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat den Haupt- und Finanzausschuss mit der Erledigung der Eingaben nach § 24 GO NRW beauftragt (§ 6 Ziff. 4 Hauptsatzung). Er prüft die Anregungen inhaltlich und leitet sie ggf. an die zur Entscheidung berechnigte Stelle weiter (§ 6 Ziff. 5 Hauptsatzung).

Der Haupt- und Finanzausschuss kann vor seiner Entscheidung Empfehlungen eines Fachausschusses einholen. Gegenstand der Eingabe ist einerseits die Durchführung von baulichen Maßnahmen und andererseits das Aufstellen von zusätzlichen Hinweisschildern zur Verkehrsberuhigung. Vor einer Entscheidung sollte – wie üblich – die Empfehlung des fachlich zuständigen Ausschusses eingeholt werden. Die Beurteilung, ob weitere bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung beitragen, obliegt dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen. Insofern kann die Hinzuziehung des Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, wenn auch von der Antragstellerin erbeten, nicht zur weiteren Klärung der Sache beitragen.

Ob weitere Hinweisschilder am Anfang und Ende der Straße aufgestellt werden sollen, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters als Straßenverkehrsbehörde. Ihm ist diesbezüglich die Anregung zur Entscheidung zuzuleiten.

Bezüglich der Beschilderung gibt es jedoch enge rechtliche Vorgaben. Daran ist die Straßenverkehrsbehörde gebunden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend ist. (§ 45 Abs. 9 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung –StVO-) Es ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich eine gesetzliche Regelung wiedergeben, dürfen nicht angeordnet werden. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. (s. Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 ff. StVO).

Das angesprochene Problem kann deshalb nicht durch eine ergänzende Beschilderung gelöst werden, sondern allenfalls durch eine stärkere Überwachung des fließenden Verkehrs, die in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fällt.

Anlagen:

Schreiben von Frau [REDACTED].